

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 30. Januar 2015

Seite 15

68. Jahrgang – Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Satzung über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Coburg

Öffentliche Ausschreibung gem. § 17.1 VOB/A

Stadt und Landkreis Coburg

Mikrozensus 2015 im Januar gestartet

Stadt Coburg

Satzung über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Coburg

vom 22.01.2015
(Coburger Amtsblatt Nr. 4 S. 15)

Auf Grund der Artikel 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. 1993, S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) erlässt die Stadt Coburg folgende Satzung:

Satzung über Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Coburg

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Coburg erhebt für Bestattungen, Umbettungen, Einräumung von Nutzungsrechten an Grabstätten sowie die Nutzung der Friedhofsanlagen Gebühren nach dem dieser Satzung beigefügten und als ihr Bestandteil geltenden Verzeichnis.
- (2) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden und die in unmittelbarem Zusammenhang mit den im Verzeichnis nach Absatz 1 behandelten gebührenpflichtigen Vorgänge stehen, Gebühren in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt, so werden Gebühren unter entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze erhoben.
- (3) Für andere im Verzeichnis nach Abs. 1 nicht vorgesehene Leistungen oder Dienste werden Gebühren und Auslagen nach dem Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl. 1998, S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) in seiner jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coburg (Kostensatzung) vom 01.07.2004 (Coburger Amtsblatt 2005 Nr. 29) erhoben.

- (4) Die nach dem Eingemeindungsvertrag mit der ehemals selbständigen Gemeinde Creidlitz von der Stadt Coburg übernommenen Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Erwerber und Inhaber des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, der zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich Verpflichtete und derjenige, der eine in dieser Satzung geregelte Leistung beantragt.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig, wenn ein Gebührentatbestand verwirklicht wird, der in dieser Satzung oder in dem dieser Satzung beigefügten Verzeichnis beschrieben ist. Die Stadt ist berechtigt, mit dem Antrag auf eine in dieser Satzung geregelte Leistung von dem Gebührenpflichtigen einen Kostenvorschuss oder eine ausreichende Sicherung der Gebührenschild zu verlangen.

§ 4 Beitreibung, Erlass

Für die Beitreibung, Ahndung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine nach ihr geschuldete Abgabe hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet, wird nach den Artikeln 14 bis einschließlich 16 KAG bestraft oder mit Geldbuße belegt.

§ 6 In-Kraft-Treten, Aufhebung alter Vorschriften

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Coburger Amtsblatt in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Coburg vom 08.12.1975 (Coburger Amtsblatt Nr. 50 S. 153), zuletzt geändert durch die 17. Änderungssatzung vom 19.07.2013 (Coburger Amtsblatt Nr. 25 S. 74), außer Kraft.

Coburg, 23.01.2015
Stadt Coburg
Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

Anlage zu § 1 der Satzung über die Bestattungs- und Friedhofgebühren der Stadt Coburg

Gebührenverzeichnis

I.

Grabstätten

Für die Einräumung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Reihengrab auf die Dauer von 30 Jahren einschließlich Grundgebühr | 945,00 € |
| 2. | Familiengrab auf die Dauer von 30 Jahren je m ² und Jahr | 11,30 € |
| | zzgl. Grundgebühr | 70,00 € |
| 3. | Urnenwahlgrab auf die Dauer von 20 Jahren je m ² und Jahr | 14,60 € |
| | zzgl. Grundgebühr | 70,00 € |
| 4. | Urnenfach | |
| | a) Urnenfach geschlossen auf die Dauer von 20 Jahren jährlich pro Urne | 35,00 € |
| | zzgl. Grundgebühr | 70,00 € |
| | b) Urnenfach offen auf die Dauer von 20 Jahren jährlich pro Urne | 35,00 € |
| | zzgl. Grundgebühr | 70,00 € |

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Familiengrab oder einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenfach ist ein der Dauer der Verlängerung entsprechender Betrag zu entrichten.

- | | | |
|----|---|----------|
| 5. | Urnenreihengrab für die Dauer von 20 Jahren (eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich) | |
| | a) Grabstein mit Bodendecker | 542,00 € |
| | b) Grabstein mit Rasenfläche | 342,00 € |
| | c) Grabstein mit Abdeckplatte | 342,00 € |

In allen drei Fällen ist der Grabstein vom Inhaber des Nutzungsrechtes auf seine Kosten bei einem Steinmetz zu beschaffen.

Nachbestattung der Urne 'Ehepartner' nach § 24, Abs. 5 der Friedhofssatzung in Urnenreihengrab und Reihengrab 200,00 €

- | | | |
|----|--|----------|
| 6. | Baumbestattung für die Dauer von 20 Jahren (eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich) | |
| | Baumbestattung | 690,00 € |
| 7. | Anonyme Urnengrabstätte | |
| | Urnenbeisetzung im Urnenhain anonym | 250,00 € |

II.

Erdbestattungen

Die Gebühr für eine Erdbestattung wird aus folgenden Leistungen mit den dafür angegebenen Einzelkosten errechnet:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Allgemeine Verwaltungskosten | 99,00 € |
| 2. | Grabfertigung für Erwachsene oder Kinder ab dem 13. Lebensjahr | |
| | a) einfache Belegung | 512,00 € |
| | b) doppelte Belegung | 774,00 € |
| | c) Sargträger für Erwachsene oder Kinder ab dem 13. Lebensjahr Sargträgerdienste (4 oder 6 Personen) je Sargträger | 48,00 € |
| 3. | Grabfertigung Kinder vom 3. bis zum 12. Lebensjahr (Ermäßigung von 2.a) Grabfertigung um 50 %) | 256,00 € |
| | Sargträger Kinder vom 3. bis zum 12. Lebensjahr Sargträgerdienst mit 2 Personen | 96,00 € |
| 4. | Grabfertigung Kinder bis zum 3. Lebensjahr (Ermäßigung von 2.a) Grabfertigung um 75 %) | 128,00 € |
| | Sargträger Kinder bis zum 3. Lebensjahr Sargträgerdienst mit 1 Person | 48,00 € |

III.

Urnen-/Feuerbestattungen *)

Die Gebühr für eine Urnen-/Feuerbestattung wird aus folgenden Leistungen mit den dafür angegebenen Einzelkosten errechnet:

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Allgemeine Verwaltungskosten | 99,00 € |
| 2. | Grabfertigung Urnenbestattung | 67,00 € |
| 3. | Urnenbeisetzung | 32,00 € |
| 4. | Sargträgerdienst (einschl. Feier u. Trauerhallendienst) | 96,00 € |

*) Bei Urnen-/Feuerbestattungen fallen zusätzlich die Kosten der Einäscherung im Krematorium gemäß der Entgeltordnung für das Krematorium der Stadt Coburg an.

IV.

Gebühren für Nutzung der Abschiedsräume

Für die Nutzung der Räumlichkeiten der Aussegnungshalle bei Erd- und Feuerbestattungen werden nachfolgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Benutzung und Ausschmückung der Aussegnungshalle, Grünabdeckung des Grabhügels (bei Erdbestattung), Zellendekoration | 135,00 € |
| 2. | Ausschmückung und Benutzung der Aussegnungshalle und des kleinen Abschiedsraumes, Grünabdeckung des Grabhügels (bei Erdbestattung) | 160,00 € |
| 3. | Ausschmückung und Benutzung der Aussegnungshalle und des großen Abschiedsraumes, Grünabdeckung des Grabhügels (bei Erdbestattung) | 180,00 € |

- | | | |
|----|--|----------|
| 4. | Ausschmückung und Benutzung der Aussegnungshalle mit dem großen und dem kleinen Abschiedsraum, Grünabdeckung des Grabhügels (bei Erdbestattung) | 205,00 € |
| 5. | Ausschmückung und Benutzung der Aussegnungshalle und zweifache Benutzung des kleinen Abschiedsraumes, Grünabdeckung des Grabhügels (bei Erdbestattung) | 185,00 € |
| 6. | Ausschmückung und Benutzung der Aussegnungshalle und zweifache Benutzung des großen Abschiedsraumes, Grünabdeckung des Grabhügels (bei Erdbestattung) | 225,00 € |

Für die Benutzung der Abschiedsräume ohne Aussegnungshalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|-----------------------|---------|
| 1. | Großer Abschiedsraum | 75,00 € |
| 2. | Kleiner Abschiedsraum | 45,00 € |

V. Gebühren für Umbettungen

Die Umbettung von Särgen und Urnen während der Ruhezeit ist unzulässig. Eine Umbettung vor Ablauf der Ruhefrist ist nur mit behördlicher Anordnung gestattet. Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Gebeine auf Antrag des Nutzungsberechtigten mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in ein anderes Wahlgrab umgebettet werden.

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Von Erdbestattungen in ein anderes Grab nach Ablauf der Ruhefrist | |
| 1. | Allgemeine Verwaltungskosten | 99,00 € |
| 2. | Öffnen und Schließen des alten und des neuen Grabes (einfache Belegung) einschließlich Umbettung | 1.062,00 € |
| 3. | Öffnen und Schließen des alten und des neuen Grabes (doppelte Belegung) einschließlich Umbettung | 1.324,00 € |
| 4. | Anfertigung Gebeinekiste aus Holz für Umbettung | 90,00 € |

Die Kosten für einen etwa benötigten neuen Sarg fallen zusätzlich an.

- | | | |
|----|---|----------|
| b) | Von Erdbestattungen zwecks Einäscherung nach Ablauf der Ruhefrist | |
| 1. | Allgemeine Verwaltungskosten | 99,00 € |
| 2. | Grab öffnen und schließen | 550,00 € |
| 3. | Grabfertigung Urnenbestattung | 67,00 € |
| 4. | Urnenbeisetzung | 32,00 € |

Bei Urnen-/Feuerbestattungen fallen zusätzlich die Kosten der Einäscherung im Krematorium gemäß der Entgeltordnung für das Krematorium der Stadt Coburg an.

- | | | |
|----|---|--|
| c) | Von Urnen von einer Urnenstelle (Urnengrab/Urnenfach etc.) in eine andere Urnenstelle nach Ablauf der Ruhefrist | |
|----|---|--|

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Allgemeine Verwaltungskosten (Urnenumbettung) | 99,00 € |
| 2. | Öffnen und Schließen der Urnenstelle | 67,00 € |
| 3. | Urnenbeisetzung | 32,00 € |
| 4. | a) Versendung der Urne
zzgl. Portokosten | 52,50 € |
| | b) Abholung der Urne | 10,00 € |

VI. Gebühren für Gewerbetreibende zur Nutzung der Friedhofsanlage

Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofsanlagen zur Gewerbeausübung beträgt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | für eine einmalige Tätigkeit | 35,00 € |
| 2. | für eine dauernde Vornahme von Arbeiten pro Kalenderjahr | |
| | a) für Gärtner | 300,00 € |
| | b) für sonstige Gewerbetreibende | 250,00 € |

Die Prüfgebühr für das Aufstellen von Grabsteinen beträgt:

- | | | |
|----|------------------------------------|---------|
| 3. | a) bis 100 cm Breite | 45,00 € |
| | b) mehr als 100 cm - 150 cm Breite | 75,00 € |
| | c) mehr als 150 cm - 200 cm Breite | 95,00 € |

Für die Bereitstellung von Fundamenten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---------------------------|----------|
| 4. | a) bis 100 cm | 130,00 € |
| | b) mehr als 100 cm Breite | 158,00 € |

VII. Gebühren für sonstige Dienstleistungen aus Nutzungsrechten

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grabauflösung nach Ablauf der Ruhefrist | |
| | a) Einebnung einer Familiengrabstätte | 160,00 € |
| | b) Einebnung eines Urnen-/Reihengrabes | 110,00 € |

- | | | |
|----|---|--|
| 2. | Entsorgung und Beseitigung Grabstein einschl. Abtransport durch die Stadt Coburg nach Ablauf der 3-Monats-Frist durch Friedhofsverwaltung | |
|----|---|--|

Gemäß § 33 der Friedhofssatzung ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist Grabstein und Grabzubehör durch einen zugelassenen Fachbetrieb beseitigen zu lassen.

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Aus Familiengrabstätte | 150,00 € |
| b) | Aus Urnengrabstätte | 105,00 € |
| c) | Zusätzliche Platten, Abgrenzer, Fundamentreste (Beton) nach tatsächlichem Kostenaufwand | |

- | | | |
|----|------------------------------------|--|
| 3. | Standsicherheit der Grabmalanlagen | |
|----|------------------------------------|--|

Gemäß § 32 Abs. 2 der Friedhofssatzung hat der Nutzungsberechtigte die Standsicherheit von Grabmalen und Grabzubehör jährlich zu prüfen und bei Gefährdung für Abhilfe zu sorgen.

Gebühr ab 2. Nachprüfung der Standsicherheit des Grabmales durch die Friedhofsverwaltung und nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist gegenüber dem Nutzungsberechtigten verbunden mit der Aufforderung, die Prüfung der Standsicherheit vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen:

- | | |
|--|---------|
| a) Grabmal bis 100 cm Breite | 45,00 € |
| b) Grabmal mehr als 100 cm - 150 cm Breite | 75,00 € |
| c) Grabmal mehr als 150 cm - 200 cm Breite | 95,00 € |

4. Aufgabe des eingeräumten Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhefrist mit vorzeitiger Einebnung

Für die Übernahme der Unterhaltskosten durch die Stadt Coburg bis zum Ablauf der Ruhefrist werden nachfolgende Gebühren aus der vorzeitigen Grabauflösung erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Unterhalt bei vorzeitiger Einebnung Familiengrab durch die Stadt Coburg | |
| je m ² und Jahr **) | 32,00 € |
| b) Unterhalt bei vorzeitiger Einebnung Reihengrab durch die Stadt Coburg | |
| je m ² und Jahr **) | 128,00 € |

**) Je angefangenes Jahr der offenen Restlaufzeit Ruhefrist

Öffentliche Ausschreibung gem. § 17.1 VOB/A

- a) Auftraggeber:
Stadt Coburg
Personal- und Organisationsamt -
zentrale Beschaffungsstelle
Markt 1, 96450 Coburg
Tel.: 09561/89-3150
Fax: 09561/89-1689
E-Mail: Beschaffungsstelle@coburg.de
Internet: www.coburg.de/Vergabeseite
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Vergabenummer: 1020-0452-2015/000034
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
- Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.**
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Oberer Bürglaß 1, 96450 Coburg
- f) Art und Umfang der Leistung,
ggf. aufgeteilt in Lose
Fassadensanierung

Vorarbeiten und begleitende Arbeiten (Bauteilschutz, Proben, Kartierung, Dokumentation etc.)

Putzarbeiten
Reinigung ca. 75 m²
Putz prüfen ca. 800 m²
Putz in Streifen abklopfen und erneuern (partiell) ca. 57 m²
Putz in verschiedenen Flächengrößen abklopfen und erneuern (partiell) ca. 125 Stück
Rissebehandlung ca. 350 m

Instandsetzung Naturstein
Fehlerhafte Altinstandsetzungen beheben ca. 57 m²
Fehlstellen ergänzen ca. 57 m²
Konstruktive Ertüchtigung und ästhetische Aufwertung durch Einbau von Werkstücke ca. 3 m³

Anstrich Putz ca. 750 m²
Putzfläche und Fensterrahmen vorfixieren
Putzfläche und Fensterrahmen mit Silikatfarbe streichen
(Grund-, Zwischen-, Schlussbeschichtung)
Anstrich Naturstein ca. 57 m²
Naturstein Sockelfläche und Fensterrahmen vorfixieren
Naturstein Sockelfläche und Fensterrahmen mit Silikatfarbe streichen (Grund-, Schlussbeschichtung)

Holzanstrich ca. 250 m²
Altanstrich prüfen
Holzanstrich (Grundierung, Grund-, Zwischen-, Schlussbeschichtung)

- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden
Zweck der baulichen Anlagen
Zweck des Auftrags

- h) Aufteilung in Lose: nein

- i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung: 14.03.2015
Fertigstellung der Leistungen: 30.10.2015

- j) Nebenangebote: nicht zugelassen

- k) Anforderung der Vergabeunterlagen

Die Unterlagen stehen ausschließlich zum Download auf www.Coburg/Vergabeseite zum Download bereit.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Stadt Coburg – Personal- und Organisationsamt -
zentrale Beschaffungsstelle,
Markt 1, 96450 Coburg

- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch

- q) Angebotseröffnung am:
24.02.2015 um 14:00 Uhr

Ort:
Stadt Coburg – Ämtergebäude
Steingasse 18 / Zimmer 109, 96450 Coburg

- r) Sicherheiten: keine

- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind.

§ 16 (Zahlung) VOB/B

- u) Nachweis der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigen-Erklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich unter

http://www.innenministerium.bayern.de/assets/sfmi/buw/bauthemen/iiz5_vergabe_bauauftraege_formblatt_124_eigenerklaerung_20130508.pdf und liegt den Vergabeunterlagen bei

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:

Dass der Bieter in den letzten 5 abgeschlossenen Geschäftsjahren an zwei unter Denkmalschutz gestellten Denkmälern (Einzeldenkmäler oder Ensembleschutz) Putz- und Stuckarbeiten oder Maler- und Lackierarbeiten mit einem Gesamtumsatz von mindestens 15.000,00 € ausgeführt hat.

Und, dass der Bieter in den letzten 5 abgeschlossenen Geschäftsjahren Anstricharbeiten mit Silikatfarbe gemäß DIN 18363, 2.4.1 an mindestens 2 Objekten ausgeführt hat.

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
24.03.2015

- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

VOB-Stelle an der Regierung von Oberfranken
Ludwigstraße 20, D-95444 Bayreuth
Tel.: 0921/604-1596, Fax: 0921/604-4596

Stadt und Landkreis Coburg

Mikrozensus 2015 im Januar gestartet Interviewer bitten um Auskunft

Im Jahr 2015 findet im Freistaat wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung bei einem Prozent der Bevölkerung, statt. Mit dieser Erhebung werden seit 1957 laufend aktuelle Zahlen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, insbesondere der Haushalte und Familien ermittelt. Der Mikrozensus 2015 enthält zudem noch Fragen zur Krankenversicherung. Neben der Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Kassenart werden auch die Art des Krankenversicherungsverhältnisses und der zusätzliche private Krankenversicherungsschutz erhoben. Die durch den Mikrozensus gewonnenen Informationen sind Grundlage für zahlreiche gesetzliche und politische Entscheidungen und deshalb für alle Bürger von großer Bedeutung.

Wie das Bayerische Landesamt für Statistik weiter mitteilt, finden die Mikrozensusbefragungen ganzjährig von Januar bis Dezember statt. In Bayern sind demnach bei rund 60 000 Haushalten, die nach einem objektiven Zufallsverfahren insgesamt für die Erhebung ausgewählt wurden, wöchentlich mehr als 1000 Haushalte zu befragen.

Das dem Mikrozensus zugrunde liegende Stichprobenverfahren ist aufgrund des geringen Auswahlatzes verhältnismäßig kostengünstig und hält die Belastung der Bürger in Grenzen. Um jedoch die gewonnenen Ergebnisse repräsentativ auf die Gesamtbevölkerung übertragen zu können, ist es wichtig, dass jeder der ausgewählten Haushalte auch tatsächlich an der Befragung teilnimmt. Aus diesem Grund besteht für die meisten Fragen des Mikrozensus eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht, und zwar für vier aufeinander folgende Jahre.

Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Auch die Interviewerinnen und Interviewer, die ihre Besuche bei den Haushalten zuvor schriftlich ankündigen und sich mit einem Ausweis des Landesamts legitimieren, sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Statt an der Befragung per Interview teilzunehmen, hat jeder Haushalt das Recht, den Fragebogen selbst auszufüllen und per Post an das Landesamt einzusenden.

Das Bayerische Landesamt für Statistik bittet alle Haushalte, die im Laufe des Jahres 2015 eine Ankündigung zur Mikrozensusbefragung erhalten, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten zu unterstützen.

Fürth, 12.01.2015
Bayerisches Landesamt für Statistik
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Dienststelle Fürth

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖
❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖
❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖
❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensatz) jährlich 27,50 € ❖
❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖